

Ordnung zur Ehrung von Mitgliedern der Pfungstädter Vereine und verdienter Bürger durch die Stadt Pfungstadt

Ehrungsordnung

§ 1

- Allgemeines -

1. Der Magistrat spricht Mitgliedern der Pfungstädter Vereine, die im Vereinsverzeichnis der Stadt eingetragen sind und verdienten Bürgerinnen und Bürgern Ehrungen aus.
2. Im Rahmen dieser Ordnung werden besondere Leistungen, insbesondere solche, die bundes- oder landesweit Anerkennung gefunden haben, gewürdigt.
3. Ehrungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist. Sie begründen weder Rechte noch Pflichten. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

- Arten der Ehrungen -

Ehrungen werden ausgesprochen für

- Langjährige Verdienste und besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur oder Wohlfahrtspflege zum Wohle der Allgemeinheit. Die Auszeichnung kann auch an Personen, die keine Pfungstädter Bürgerinnen und Bürger sind verliehen werden, wenn dies aufgrund der Art der Verdienste gerechtfertigt ist (§ 3).
- Sportliche Leistungen (§ 4)
- Musikalische Leistungen (Instrumental- und Vokalmusik) (§ 5)
- Leistungen in der Tierzucht und -dressur (§ 6)
- Sonstige Leistungen (§ 7)
- Ehrenamtliche Vorstandstätigkeiten (§ 8)

§ 3

- Bürgerehrung -

Anlässe für eine Bürgerehrung können sein:

1. Langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl,
2. Vorbildliche Hilfeleistung durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,

3. Das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand und
4. Einzelleistungen im Bereich des städtischen Lebens, die beispielhaften Charakter haben.

§ 4 - Sportliche Leistungen -

1. Mitglieder der Pfungstädter Sportvereine werden für folgende Leistungen geehrt:

- Teilnahme an Olympiaden
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Europameisterschaften

- Platz 1 bis Platz 3 bei Deutschen Meisterschaften
- Platz 1 bei Landes- und Süddeutschen Meisterschaften
- Platz 1 bei Bezirksmeisterschaften
- Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Spielklasse.

Ab der Erringung einer Deutschen Meisterschaften werden auch Pfungstädter Sportler, die auswärtigen Vereinen angehören, geehrt.

2. Bei mehreren Meisterschaften wird nur die höhere ausgezeichnet.

§ 5 - Musikalische Leistungen - Instrumental- und Vokalmusik

1. Mitglieder Pfungstädter Musik- und Gesangvereine werden für folgende Leistungen geehrt:

- I. Instrumentalmusik

Solisten und Orchester werden für folgende Leistungen geehrt:

- a) Erfolge bei nationalen oder internationalen Musikwettbewerben oder Teilnahme an herausragenden nationalen oder internationalen Musikwettbewerben.
- b) Beim Wettbewerb „Jugend musiziert“: Teilnahme am Bundes- und Landesentscheid, Platz 1 – 3 beim Regionalentscheid.
- c) Platz 1 – 3 bei Wertungsspielen

- II. Vokalmusik

Chöre werden für folgende Leistungen geehrt:

- a) Teilnahme am Europäischen Chorwettbewerb
- b) Teilnahme am Deutschen Chorwettbewerb

- c) Erreichung der Prädikate „sehr gut“ oder „hervorragend“ beim Landeschorwettbewerb
- d) Erreichung der Note 2,0 und besser, somit: „Meisterchor des Hessischen Sängerbundes“ beim Hessischen Bundesleistungssingen
- e) Erreichung der Prädikate „sehr gut“ oder hervorragend beim Kreisleistungs – oder Kreiswertungssingen

Solisten werden für folgende Leistungen geehrt:

Erfolge bei nationalen oder internationalen Musikwettbewerben oder Teilnahme an herausragenden nationalen oder internationalen Musikwettbewerben.

- 2. Bei mehreren Erfolgen wird nur der höhere ausgezeichnet.

§ 6

- Leistungen in der Tierzucht -

- 1. Mitglieder Pfungstädter Tierzucht- und Dressurvereine werden für folgende Leistungen geehrt:

Landes-, Bundes- und höhere Sieger

- 2. Mitglieder der Pfungstädter Rassegeflügelvereine werden geehrt, wenn auf Kreis-, Landes- und Bundesschauen, Europaschauen und auf rassebezogenen Hauptsonderschauen die Bewertungsnoten „hervorragend“ oder „vorzüglich“ erreicht werden.
- 3. Bei mehreren Meisterschaften wird nur die höhere ausgezeichnet.

§ 7

- Sonstige Leistungen -

- 1. Mitglieder anderer Pfungstädter Vereine, die nicht unter die §§ 3-5 fallen, werden für hervorragende Erfolge auf Landes- und Bundesebene geehrt.
- 2. Bei mehreren Erfolgen wird nur der höhere ausgezeichnet.
- 3. Mitglieder von Pfungstädter Vereinen und Verbänden, die sich beim Aufbau von Sportlichen, kulturellen und freundschaftlichen Verbindungen zu Vereinen und Verbänden aus den Partnerstädten Verdienste erworben haben, werden ausgezeichnet.

§ 8

- Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit -

Mitglieder von Vereinen werden ab der 25-jährigen Vorstandstätigkeit alle 5 Jahre für ihre ehrenamtliche Arbeit geehrt.

§ 9
- Form der Ehrung -

1. Die Ehrungen nach den §§ 3-7 nimmt der Magistrat vor.
2. Die Ehrung erfolgt im darauffolgenden Jahr durch Übergabe von Geschenken (§§ 3-6 und Verleihung von Urkunden (§ 7).
3. Über die Verleihung der Bürgerurkunde entscheidet der Magistrat. Die Auszeichnung wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, die die Verleihung und den Beschluss des Magistrats bezeugt. Die Ehrung ist jederzeit möglich.

§ 10
- Besondere Leistungen -

Bei besonders herausragenden Einzel- oder Gruppenleistungen können vom Magistrat Ausnahmen von diesen Vorschriften gemacht werden.

§ 11
- Inkrafttreten -

Diese Ordnung tritt am 01.02.1996 in Kraft.

Pfungstadt, den

Der Magistrat der
Stadt Pfungstadt

Horst Baier
Bürgermeister